



Bayrisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
an die Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
G4-6745-1-722

München
04.03.2024

Zuständigkeitsverteilung und Mitwirkungspflicht der kreisangehörigen Gemeinden bei der Flüchtlingsunterbringung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aufgabenverteilung bei der Flüchtlingsunterbringung und zur gesetzlichen Mitwirkungspflicht der kreisangehörigen Gemeinden in diesem Bereich geben wir folgende Hinweise:

Gemeinschaftsunterkünfte sind von den Regierungen entsprechend dem Bedarf zu errichten und zu betreiben (Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – AufnG). Hinsichtlich der dezentralen Unterkünfte gilt: Für den Bereich der kreisfreien Gemeinden wird die Aufgabe der Unterbringung den kreisfreien Gemeinden übertragen; sie erfüllen damit eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 AufnG). Außerhalb der kreisfreien Gemeinden wird die Aufgabe der Unterbringung von den Landratsämtern als Staatsbehörden wahrgenommen (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 AufnG). Die Kreisverwaltungsbehörden errichten und betreiben zur Unterbringung dezentrale Unterkünfte (§ 5 Abs. 2 Satz 1 DVAsyl).

Damit ist die Unterbringung von Geflüchteten in Bayern eine staatliche – für die kreisfreien Gemeinden: eine ihnen staatlich übertragene – Aufgabe (zuletzt bestätigt durch VG München, Beschluss vom 18.01.2024, Az. M 24 E 23.5726).

Die Kreisverwaltungsbehörden entscheiden, abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort, eigenverantwortlich über die Verteilung und Unterbringung der Geflüchteten innerhalb ihres Gebiets in den kreisangehörigen Gemeinden. Hinsichtlich der Verteilungsentscheidung der Kreisverwaltungsbehörden zählt zu den ermessensgerechten Kriterien insbesondere die bisherige Verteilung im Verhältnis zur Einwohnerzahl (sog. „Gemeinde-Quoten“).

Die kreisangehörigen Gemeinden haben, anders als in anderen Bundesländern, keine Pflicht zur eigentlichen Aufgabenerfüllung im Sinne der Errichtung und des Betriebs von Asylunterkünften. Weil Unterkünfte aber von den zuständigen Landratsämtern bzw. Regierungen in aller Regel nur auf Gemeindegebiet umgesetzt werden können, haben Gesetz- und Ordnungsgeber weitgehende Mitwirkungspflichten der kreisangehörigen Gemeinden geschaffen.

Ebenso wie die kreisfreien haben die kreisangehörigen Gemeinden bei der Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften mitzuwirken (§ 5 Abs. 3 Satz 1 DVAsyl). Zudem hat der Landesgesetzgeber in Art. 6 Abs. 2 AufnG explizit geregelt, dass die kreisangehörigen Gemeinden auch bei der Einrichtung der dezentralen Unterkünfte durch die Landratsämter mitzuwirken haben (Art 6 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 AufnG).

Kreisangehörige Gemeinden trifft damit eine eigene gesetzliche Pflicht, an der Aufgabenerfüllung durch das zuständige Landratsamt (bzw. im Falle von Gemeinschaftsunterkünften durch die zuständige Regierung, Art. 5 Abs. 3 Satz 1 DVAsyl) mitzuwirken.

Nach der Rechtsauslegung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) erschöpfen sich die geforderten Mitwirkungshandlungen nicht in einem Dulden der Aufgabenerfüllung durch das Landratsamt auf dem eigenen Gemeindegebiet. Der Gesetz- bzw. Ordnungsgeber geht vielmehr davon aus, dass den kreisangehörigen Gemeinden bei der Mitwirkung eine aktive Rolle zukommt.

Die nach § 5 Abs. 3 Satz 2 DVAsyl zur Mitwirkung verpflichteten kreisangehörigen Gemeinden haben insbesondere geeignete Objekte zur Anmietung anzubieten. Die Mitwirkungsverpflichtung beschränkt sich ausdrücklich nicht nur auf das Angebot von gemeindeeigenen Objekten (Grundstücke, Gebäude, Turnhallen oder andere öffentliche Einrichtungen, etc.) gegenüber dem Landratsamt. Eine kreisangehörige Gemeinde hat auf Ersuchen des zuständigen Landratsamts auch alle ihr bekannten Objekte zu benennen, die den Anforderungen des Landratsamtes für eine Unterbringung entsprechen. Sind der kreisangehörigen Gemeinde keine entsprechenden, geeigneten Objekte bekannt, hat sie das Landratsamt mit ihrer Ortskenntnis bei der Suche nach geeigneten Objekten und der Umsetzung auf Ersuchen des Landratsamtes aktiv zu unterstützen.

Die Mitwirkungspflicht umfasst damit insbesondere auch den Hinweis auf entsprechende Angebote von privaten oder gewerblichen Vermietern oder sonstigen Dritten. Keine Rolle spielt hierbei, ob Objekte zur Anmietung oder zum Ankauf angeboten werden. Die kreisangehörige Gemeinde ist verpflichtet, auf Bitte des Landratsamts auch auf entsprechende Beherbergungsangebote hinzuweisen, bei Bedarf bzw. mangelnden Alternativen auch auf Objekte, die sich (nur) für eine Notunterbringung eignen.

Das Landratsamt kann die kreisangehörige Gemeinde, sollte sich aus deren Sicht ein bestimmtes Objekt aus objektiv nachvollziehbaren Gründen nicht eignen, auffordern, geeignete Alternativen zu benennen. Mit einem Verweis auf Objekte in anderen Gemeinden wird die kreisangehörige Gemeinde ihrer Mitwirkungsverantwortung nicht gerecht. Sie hat auf Ersuchen des Landratsamts daher verfügbare Alternativen auf dem eigenen Gemeindegebiet zu benennen.

Die Mitwirkungspflicht der kreisangehörigen Gemeinden verlangt zwar eine aktive Unterstützung der Landratsämter bzw. Regierungen, erlaubt aber keine Delegation der Zuständigkeit an die kreisangehörigen Gemeinden. Zuweisungen von Asylbewerbern durch staatliche Landratsämter an kreisangehörige Gemeinden zu dem Zwecke, dass diese selbst unterbringen und versorgen sollen, sind damit nicht zulässig. An der Unterbringung der Asylbewerber auf dem Gebiet der kreisangehörigen Gemeinden ändert dies aber nichts.

Wir bitten um Beachtung und Weiterleitung an die Kreisverwaltungsbehörden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Jung
Ministerialdirigentin